



Sachgebiet Geschäftsleitung	Sachbearbeiter Frau Schade
--------------------------------	-------------------------------

Beratung Stadtrat	06.07.2021	Behandlung öffentlich	Zuständigkeit Entscheidung
----------------------	------------	--------------------------	-------------------------------

Betreff

Anpassung der Gebührensatzung; Erhöhung der Kindergartengebühren zum 01.01.2022; Beschluss

Anlagen:

Gebührensatzung 01.09.2016
Gebührensatzung 01-2022
Vergleich KiGa-Gebühren 2021
Gebührenanpassung ab Januar 2022 8 % Erhöhung

Sachverhalt:

Die letzte Anpassung der Elternbeiträge erfolgte zum Kindergartenjahr 2016/2017 am 01.09.2016.

Zwischenzeitlich sind durch betrieblich bedingte Aufstockungen des Personalbestandes und Tarifverhandlungen die Personalkosten gestiegen.

Die Verwaltung schlägt vor, die Gebührensatzung der Stadt Schongau um ca. 8% beim Grundbeitrag (3-4 Stunden) zum 01.01.2022 anzupassen, dies entspricht einer Erhöhung im Regelbereich von 6,00 € bei 3-4 Stunden Buchungszeit. Das Getränkegeld soll in allen Einrichtungen auf einheitliche 2,00 € pro Kind und Monat angepasst werden.

Da der Elternbeitrag gem. Art. 19 Nr. 5 BayKiBiG von Buchungszeitkategorie zu Buchungszeitkategorie um **mindestens 10 Prozent des Elternbeitrags für vier Stunden** steigen soll, ergeben sich Gebühren gemäß beiliegendem Entwurf der Gebührensatzung.

Ferner bittet die Verwaltung, die Gebühren für Spiel-, Kopiergeld und Portfoliounkosten, sowie für das Getränkegeld in den Elternbeitrag zu integrieren. Da diese Gebühren in separaten Sollstellungen im System verarbeitet werden und auch bei den Eltern in drei Beträgen abgebucht werden. Bei Rückläufen der Sollstellungen fallen für jede nicht ausgeführte Lastschrift bis zu € 2,90 an Rücklaufgebühren an.

Durch das Integrieren der Spiel-, Kopiergeld und Portfoliounkosten und des Getränkegeldes ändert sich der Wortlaut in § 4 Abs.2 der Gebührensatzung.

Wie vom Haupt- und Finanzausschuss einstimmig vorgeschlagen wird in § 4 Abs.4 eine Gebührendynamik aufgenommen, in der die Gebühren jährlich zum 01.September um 3%, erstmalig zum 01.09.2022 erhöht werden.

Die Gebührenermäßigung für Vorschulkinder in § 5 wird durch den vom Freistaat Bayern zur Entlastung der Familien gewährten Zuschuss von bis zu 100 €, der mit einer Stichtagsregelung an das Kindergartenjahr gekoppelt ist, ersetzt. Er gilt ab dem 1. September des Jahres, in dem das Kind drei Jahre alt wird und wird bis zur Einschulung gezahlt.

Durch die Einführung dieses Zuschusses und auf Nachfrage der anderen Träger von Kindertageseinrichtungen aus Schongau, schlägt die Verwaltung vor, den bisher gewährten Geschwisterbonus von 50% wegzulassen.

In § 6 Abs. 1 und 4 wurden redaktionelle Änderungen aufgrund der Änderungen in der Benutzungssatzung vorgenommen.

Die Elternbeiräte der vier städtischen Einrichtungen wurden im Vorfeld informiert und um Stellungnahme gebeten. Die Elternbeiräte von zwei Einrichtungen haben sich generell gegen eine Gebührenerhöhung ausgesprochen mit der Begründung, dass die Erhöhung zu einem ungünstigen Zeitpunkt erfolgt. Ein Elternbeirat hat vorgeschlagen die Erhöhung auf zwei Jahre zu staffeln. Der Elternbeirat der vierten Einrichtung hat sich enthalten.

Trotz all der nachvollziehbaren Gründe, bleibt die Verwaltung bei dem Vorschlag die Gebühren um 8% zu erhöhen. Nach Einführung der Elternbeitragsentlastung im April 2019 wurde der Beitrag nicht erhöht, da die Entlastung bei den Eltern ankommen sollte. Aufgrund der langen Zeit, die seit der letzten Erhöhung vergangen ist und der Mehrkosten, die unter anderem durch tarifliche Erhöhungen entstanden sind, sieht die Verwaltung die Erhöhung als gerechtfertigt an.

Der Haupt- und Finanzausschuss schlägt eine Erhöhung zum 01.01.2022 um 8% und zum 01.09.2022 eine weitere Erhöhung um 3% vor. Die Beiträge sollen jedes Jahr zum 01.09. um 3% angehoben werden.

Vorschlag zum Beschluss:

- 1) Der Stadtrat der Stadt Schongau beschließt, auf Empfehlung des Haupt- und Finanzausschusses die Gebühren der Kindertagesstätten um 8 % zum 01.01.2022 und ab 01.09.2022 jeweils jährlich um weitere 3 % zu erhöhen.
- 2) Der Stadtrat der Stadt Schongau beschließt den vorgelegten Entwurf der Gebührensatzung, der der Niederschrift als Anlage beigefügt ist, als Satzung. Der Erste Bürgermeister wird ermächtigt die Satzung auszufertigen und ortsüblich bekannt zu machen.